

DRK-Heimvertrag
für Einrichtungen d. Eingliederungshilfe gem. §§ 53,54,55 SGB XII, 43a SGB XI
für das Wohnheim für Menschen mit Behinderung
Goethestr. 1, 01877 Bischofswerda

Zwischen

Nur zur Information

1. DRK Kreisverband Bautzen

vollständiger Name des Trägers

Wallstr. 5, 02625 Bautzen

Anschrift des Trägers

vertreten durch

Herrn Heine

Name des Vertreters (Heimleiter)

- im Folgenden „Heimträger“ genannt-

und

2. Herrn/Frau

Zuname, Vorname des/der Heimbewohner/in

bisher wohnhaft in

Anschrift des/der Heimbewohner/s

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

Name des Bevollmächtigten / Betreuers

- im Folgenden „Bewohner“ genannt-

wird folgender Heimvertrag geschlossen:

Präambel

Das Leistungsangebot des Heimträgers findet seine Grundlage darin, dass Menschen mit Behinderung uneingeschränkt gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft sind. Dies schließt die Wahrung der Würde, des Rechtes auf Selbstbestimmung, des partnerschaftlichen Umgangs und des Zieles der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ein.

Der Vertrag dient dem Ziel, für den Bewohner der Wohnstätte ein möglichst hohes Maß an Identität, Individualität sowie persönlicher und sozialer Entwicklung ebenso wie die notwendigen wirtschaftlichen Belange des Trägers zu gewährleisten.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des DRK.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Ziel des Vertrages ist, den Heimbewohner auf unbestimmte Dauer in das Heim aufzunehmen und ihm dort in Wahrung seiner Menschenwürde Hilfe zu gewähren zur Förderung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten. Der Träger und seine Mitarbeiter sowie der Bewohner werden sich auf der Grundlage der Partnerschaft um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und friedlicher Nachbarschaft bemühen.

Der Träger wird im Rahmen des Heimgesetzes und seiner Rechtsverordnungen die Bewohner in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und betreuen und sie unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Achtung ihrer Persönlichkeit unterstützen.

§ 2 Leistungen des Trägers

- (1) Der Träger stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:
 - Wohnraum (§ 3 dieses Vertrages),
 - Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 dieses Vertrages),
 - Verpflegung (§ 5 dieses Vertrages),
 - Pädagogische, betreuende und pflegerische Maßnahmen (§ 6 dieses Vertrages),
 - Sonderleistungen (§ 7 des Vertrages)

 - (2) Einzelheiten über den Leistungsumfang ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen, der anliegenden allgemeinen Leistungsbeschreibung und dem
-

Ausstattungsverzeichnis (Anlage 3 und 4) sowie den weiteren Anlagen, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

§ 3 Wohnraum

(1) Der Träger überlässt dem Bewohner ab das in der Anlage 1 zu diesem Vertrag beschriebene Zimmer Nr. zur Mitbenutzung (bei Nichtzutreffen streichen).

(2) Der Bewohner ist berechtigt, das Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit dem Heimträger ein Einvernehmen herzustellen.

Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

(3) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.

(4) Zu den Regelleistungen gehören auch die üblichen Wohnnebenkosten, welche in Anlage 1 genannt sind.

(5) Der Bewohner erhält beim Einzug folgende Schlüssel:

Zimmerschlüssel, Haustürschlüssel, Kellerschlüssel, Briefkastenschlüssel,

Die Schlüssel bleiben Eigentum des Trägers und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

Der Verlust von Schlüsseln ist dem Heimträger unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch den Heimträger und bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners.

(6) Dem Wunsch des Bewohners, innerhalb des Heimes umzuziehen, soll - soweit möglich – entsprochen werden. Die Kosten des Umzuges gehen zu Lasten des Bewohners.

(7) Ein Zimmerwechsel innerhalb des Heimes darf im Interesse des Bewohners nur mit seinem ausdrücklichen Einverständnis bzw. dem seines Vertreters aufgrund schriftlicher Vereinbarung erfolgen.

- (8) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Heimträgers Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (7) Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technische Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen des Heimes.

§ 4 Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Der Träger unterstützt und fördert die regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten des Bewohners in dessen Verantwortung.
- (2) Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Badetücher, Waschlappen oder ähnliches werden vom Heimträger zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Bewohners erfolgt durch den Heimträger in Zusammenarbeit mit dem Bewohner, allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.

§ 5 Verpflegung

Der Träger ermöglicht und fördert eine abwechslungsreiche, dem derzeitigen ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung. Art und Umfang der Verpflegung ergeben sich aus Anlage 2.

§ 6 Pädagogische, betreuende und pflegerische Maßnahmen

- (1) Der Bewohner erhält im Rahmen der individuellen Notwendigkeit folgende Leistungen:
 - pädagogische und andere notwendige fachliche Förderung und Begleitung in den lebenspraktischen Verrichtungen, der persönlichen Lebensführung und im sozialen Verhalten,
 - Unterstützung einer Entwicklung, die auf die Teilnahme an Angeboten außerhalb der Einrichtung abzielen,
 - Persönliche Hilfeleistung und Beratung, z. B. Hilfe bei der Erledigung der persönlichen Angelegenheiten, wie Schriftverkehr, der sinnvollen Verwendung der Barbeiträge oder Informationen in Heimangelegenheiten o. ä.,
 - Hinweise auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
-

- Vermittlung seelsorgerischer Betreuung und ärztlicher Hilfen bei freier Arztwahl,
 - Anregungen, organisatorische und sonstige Hilfen bei der Freizeitgestaltung und Angebote zur Kommunikation,
 - Unterstützung bei der Aufrechterhaltung bzw. dem Erreichen eines Gesundheitszustandes, welche den Bedürfnissen entspricht und die Wünsche des Bewohners berücksichtigt,
 - Pflegerische Versorgung (ggf. unter Beachtung ärztlicher Anordnungen), soweit sie von der Einrichtung erbracht werden kann und soweit es sich im Akutfall nicht um Erkrankungen handelt, die eine Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich machen,
- (2) Die Mitarbeiter des Heimes beraten den Bewohner und die Angehörigen in Fragen der Heimaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Krankenkassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Heimeintritt.
- (3) Der Bewohner kann das Heim beauftragen, einen Barbetrag im Interesse des Bewohners zu verwalten. Das alleinige uneingeschränkte Verfügungsrecht des Bewohners wird dadurch nicht berührt.
- (4) Art, Inhalt und Umfang der jeweiligen Leistungen richten sich nach dem mit dem Bewohner erstellten individuellen Hilfeplan und dem Gesamtplan im Sinne des § 58 SGB XII, soweit ein solcher Gesamtplan vorliegt.
- (5) Bedarf der Bewohner zusätzlicher Betreuung, gewährt sie der Heimträger im Rahmen des Möglichen und der in der allgemeinen Leistungsbeschreibung (Anlage 3) dargelegten Leistung. Heimträger und Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Heimvertrages verlangen. Der Heimträger darf in diesem Fall das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen erhöhen bzw. senken. Regelungen in Vereinbarungen mit dem Träger der Sozialhilfe bleiben unberührt.
- (6) Die Leistungen des Heimträgers richten sich bei Bewohnern, welche Leistungen nach dem BSHG erhalten, nach den Vorgaben der Eingliederungshilfe gem. §§ 53 SGB XII unter Berücksichtigung der Leitgedanken des § 9 SGB XII. Es wird unterschieden nach Leistungstypen und Hilfebedarfsgruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf, wie sie im Rahmenvertrag gem. § 79 Abs. 1 SGB XII beschrieben sind.
- (7) Die Hilfebedarfsgruppe wird nach dem im Rahmenvertrag gem. § 79 Abs. 1 SGB XII beschriebenen Verfahren ermittelt. Für den Bewohner sind demnach
-

zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Bereich des Leistungstyps Wohnen Leistungen nach der Hilfebedarfsgruppe und im Bereich des Leistungstyps Tagesstruktur Leistungen nach der Hilfebedarfsgruppe..... erforderlich.

- (8) Führt ein veränderter Hilfebedarf dazu, dass der Bewohner einer anderen Hilfebedarfsgruppe zuzuordnen ist, so ist der Bewohner verpflichtet, bei der Ermittlung der neuen Hilfebedarfsgruppe mitzuwirken.
- (9) Soweit eine Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen nach dem im Rahmenvertrag gem. § 79 Abs. 1 SGB XII beschriebenen Verfahren nicht möglich ist, kommen die Regelungen der Absätze 6 Satz 2, 7 und 8 nicht zur Anwendung. Art, Inhalt und Umfang der Leistung richten sich in diesem Fall ausschließlich nach den individuellen Erfordernissen des Bewohners.

§ 7 Sonderleistungen

- (1) Der Heimträger bietet dem Bewohner die in der Anlage 5 nach Art und Umfang näher beschriebenen sonstigen Leistungen gegen besondere Berechnung an.

Die Gewährung dieser sonstigen Leistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Parteien.

- (2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommenen sonstigen Leistungen ist dem Träger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen.
- (3) Der Heimträger ist berechtigt, sein Angebot an sonstigen Leistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Derzeitiges Entgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen des Heimträgers richtet sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen, die zwischen dem Heimträger bzw. seinem Verband und den öffentlichen Leistungs- und Kostenträgern nach den einschlägigen Vorschriften des SGB XII getroffen worden sind. Die vereinbarten
-

Leistungsentgelte sind Berechnungsgrundlage im Sinne von § 7 Abs. 1 HeimG.

- (2) Die Entgelte auf Grundlage der in Abs. 1 genannten Vereinbarung belaufen sich derzeit wie folgt:

a) Grundpauschale

Das Entgelt für die Grundpauschale beträgt täglich EUR.....**10,12**.....

b) Maßnahmenpauschale

Das Entgelt im Bereich der Maßnahmenpauschale wird, soweit möglich, nach Hilfebedarfsgruppen differenziert. Soweit eine Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen nicht möglich ist (vgl. § 6 Abs. 9 dieses Vertrages) gilt ein einheitlicher Vergütungssatz.

Das Entgelt für Maßnahmen im Bereich Wohnen beträgt:

In Hilfebedarfsgruppe 1	täglich EUR..... 15,69
In Hilfebedarfsgruppe 2	täglich EUR..... 24,00
In Hilfebedarfsgruppe 3	täglich EUR..... 33,08
In Hilfebedarfsgruppe 4	täglich EUR..... 42,34
In Hilfebedarfsgruppe 5	täglich EUR..... 50,92

Das Entgelt für Maßnahmen im Bereich Tagesstruktur beträgt:

In Hilfebedarfsgruppe 1	täglich EUR
In Hilfebedarfsgruppe 2	täglich EUR
In Hilfebedarfsgruppe 3	täglich EUR..... 48,36
In Hilfebedarfsgruppe 4	täglich EUR
In Hilfebedarfsgruppe 5	täglich EUR

c) Investitionsbetrag

Dem Heimträger entstehen bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Objektförderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen.

Der vom Bewohner zu übernehmende Investitionsanteil beträgt

täglich EUR**3,44**.....

d) Gesamtheimentgelt des Bewohners

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis c) ergibt täglich:

Grundpauschale EUR
Maßnahmenpauschale Wohnen EUR
Maßnahmenpauschale Tagesstruktur EUR
Investitionsbetrag	<u>..... EUR</u>
Gesamtsumme	<u>..... EUR</u>

- (3) Das Entgelt für die Sonderleistungen (§ 7 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus Anlage 4 ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.
- (4) Bei Sondenernährung erfolgt eine pauschale Reduzierung bzw. Erstattung der Verpflegungskosten in Höhe vonEuro pro Tag. Der Nachweis von weiteren ersparten Aufwendungen bleibt unberührt.

§ 9 Entgelterhöhung

- (1) Der Heimträger ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Heimes sind nur zulässig, soweit sie nach Art des Heims betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (2) Soweit zwischen dem Heimträger einerseits und dem Sozialhilfeträger andererseits für vergleichbare Leistungen in der Einrichtung Kostenvereinbarungen getroffen sind, kann der Heimträger zur Begründung der Angemessenheit der Entgelterhöhung auf die Höhe dieser Kosten Bezug nehmen

§ 10 Zahlung des Entgelts

- (1) Schuldner des Heimentgelts ist grundsätzlich der Bewohner.
- (2) Soweit ein öffentlicher Kostenträger (z. B. Sozialhilfeträger, Krankenkasse, Pflegekasse) oder Dritte die Zahlung der vorgenannten Entgelte ganz oder teilweise übernimmt, erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber diesen. Dieser wird ermächtigt, die Zahlungen unmittelbar an den Heimträger zu leisten. Der Bewohner erhält eine Abschrift der jeweiligen Abrechnung.

Der Bewohner verpflichtet sich, den Heimträger unverzüglich über die Entscheidung des Kostenträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

- (3) Hinsichtlich des nicht übernommenen Entgelts bzw. der Entgeltanteile erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Bewohner.
- (4) Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag eines Monats im voraus zur Zahlung fällig und auf das Konto des Heimträgers. Nr.:.....
BLZ:.....
bei derzu
überweisen.

Der Bewohner ist damit einverstanden, dass der zu zahlende Betrag von seinem Konto Nr..... BLZ..... bei der abgerufen wird. Diese Einzugsvollmacht kann vom Bewohner jederzeit widerrufen werden.

- (6) Das Entgelt für die Sonderleistungen (§ 7 dieses Vertrages) ist innerhalb von **14 Tagen** nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 11 Abwesenheit

- (1) Soweit vertragliche Leistungen vorübergehend z. B. aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes, einer Rehabilitationsmaßnahme oder wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden können, wird das Vertragsverhältnis nicht berührt.
- (2) Die Abwesenheitsvergütung wird gemäß des jeweils geltenden Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII berechnet.
- (3) Sollte ein Vertrag i. S. d. Abs. 2 noch nicht Inkraftgetreten sein, so beträgt die vom Bewohner bei Abwesenheit von mindestens drei zusammenhängenden Tagen zu entrichtende Platzgebühr:

75 % der Maßnahmenpauschale
75 % der Grundpauschale
100 % des Investitionsbetrages

Bei Abwesenheit von weniger als drei zusammenhängenden Tagen ist das volle Heimentgelt zu entrichten. Soweit die hier beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind, erhält der Bewohner eine Abwesenheitsvergütung nach Maßgabe des Abs. 4. Abreise- und Ankunftstag gelten nicht als Abwesenheitstage.

- (4) Soweit der Bewohner regelmäßig und dem Heim zuvor bekannt bis zu zwei Tagen abwesend ist, so wird der Verpflegungssatz erstattet. Der Nachweis von weiteren ersparten Aufwendungen bleibt unberührt.
- (5) Sobald nach den vorangehenden Regelungen die Dauer der Fortzahlung der Abwesenheitsvergütung endet, zahlt der Heimbewohner ab diesem Zeitpunkt die nach diesem Vertrag geschuldeten Entgelte in voller Höhe – abzüglich ersparter Aufwendungen – fort.
- (6) Eine evtl. Rückvergütung bei Abwesenheit wird mit der nächsten Heimkostenrechnung verrechnet. Die Abwesenheit ist dem Heimträger rechtzeitig anzuzeigen.

§ 12 Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung

- (1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter des Trägers oder sonstige Beauftragte des Trägers zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Leistungen die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten dürfen.

Entsprechendes gilt für die Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten. Hierüber ist der Bewohner vorher rechtzeitig zu verständigen.

Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- (2) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Heimträgers, Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.
- (3) Die Übertragung oder Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag auf Dritte ist unzulässig.

§ 13 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung des Heimträgers.

§ 14 Haftung

- (1) Für Sachschäden haften die Vertragspartner einander nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Dem Bewohner wird der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung empfohlen.

§ 15 Gefährlicher Gebrauch

- (1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte (z. B. Bügeleisen, Heizdecken usw.) ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Heimes zulässig. Der Bewohner hat einen Anspruch auf Genehmigung, wenn dieser keine Sicherheitsbedenken entgegen stehen.
- (2) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (Kerzen usw.) nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum z. B. bei Feierlichkeiten entzündet werden.

§ 16 Ärztliches Attest bei Heimeinzug

- (1) Der Bewohner hat dem Heim vor dem Heimeinzug eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen.
- (2) Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung vor Heimeinzug nicht nach, so kann das Heim selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche vom Bewohner zu dulden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 IfSG).
- (3) Der Bewohner stellt das Heim von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Bewohner vertraut sich dem Heimträger und seinen Mitarbeitern an. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Betreuung und Pflege. Im Gegenzug verpflichtet sich der Heimträger und seine Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners.
-

- (2) Der Bewohner ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten gespeichert und automatisch verarbeitet werden. Die Heimaufsicht und ggf. der Medizinische Dienst der Krankenkassen haben das Recht, im Rahmen ihrer Nachsichtpflicht Einsicht in die Dokumentation zu geben. Hierin willigt der Bewohner ein. Er ist darüber hinaus damit einverstanden, dass der Heimträger die erforderlichen Daten im Rahmen der Zertifizierung nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HeimG Dritten zur Verfügung stellt.
- (3) Der Heimträger wird seine Mitarbeiter auf die Beachtung des Datenschutzes und der Schweigepflicht hinweisen.
- (4) Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern des Heimträgers zur Verfügung stellt. Er willigt ebenfalls ein, dass dem Heim die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.

§ 18 Betreuungsverfahren

- (1) Bei erkannter Notwendigkeit ist das Heim berechtigt, eine gesetzliche Betreuung anzuregen.
- (2) Das Heim arbeitet mit gerichtlich bestellten Betreuern vertrauensvoll zusammen und stimmt die erforderlichen Maßnahmen ab.

§ 19 Hinweise an den Bewohner

- (1) Vor Abschluss dieses Vertrages ist der Bewohner eingehend schriftlich über die Art und die Ausstattung des Heimes sowie das Leistungsangebot informiert worden.
 - (2) Der Bewohner ist schriftlich auf das Heimgesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Heimmitwirkungsverordnung hingewiesen worden.
 - (3) Der Bewohner hat das Recht, sich über die Dienstleistungserbringung unmittelbar bei der Heimleitung und dem Heimträger beraten zu lassen oder sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Gleiche Rechte kann er gegenüber der gem. § 23 HeimG zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 20 Abs. 5 HeimG geltend machen. Auf Anlage 6 wird Bezug genommen.
-

§ 20 Vertragsdauer

- (1) Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Vertragsverhältnis beginnt am, spätestens jedoch mit Aufnahme des Bewohners im Heim.
- (2) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) In dem in Abs. 2 genannten Fall, gilt die Zahlungsverpflichtung für die Entgeltbestandteile Wohnraum und Investitionskosten bis zum Ablauf der zweiten Woche, welche auf den Sterbetag folgt, fort.
- (4) Sofern der Heimträger bereits vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist über die Unterkunft verfügt und diese anderweitig vergibt, endet die Zahlungsverpflichtung mit dem Tag, an dem die Weiterverfügung wirksam wird. Die Entgeltbestandteile für Wohnraum und Investitionskosten ermäßigen sich vom Sterbetag bis zum Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist um den Wert der vom Heimträger ersparten Aufwendungen entsprechend den Regeln über die Abwesenheitsvergütung gemäß § 11 dieses Vertrages.
- (5) Ist der Vertrag mit mehreren Bewohnern geschlossen, so lässt der Tod eines Vertragspartners das Vertragsverhältnis mit dem Überlebenden unberührt. Der Überlebende ist berechtigt, auf seinen Wunsch hin vom Heimträger - soweit diesem möglich - unter Abänderung des bisherigen Vertrages einen kleineren Wohnplatz zur Verfügung gestellt zu bekommen. Der Vertrag ist in diesem Fall entsprechend abzuändern.

§ 21 Kündigung

- (1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
 - (2) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Auf § 626 Abs. 2 BGB wird Bezug genommen. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
 - (3) Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.
-

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist; die Beurteilung der gesundheitlichen Veränderung soll einer fachkundigen Person (z. B. Arzt) obliegen.
 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
 4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.
- (3) Die Kündigung nach Abs. 3 Nr. 4 ist unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Heimträger das Entgelt erhält oder eine öffentliche Stelle sich zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.
- (4) Die Kündigung nach Abs. 3 Nr. 2 bis 4 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In den übrigen Fällen des Abs. 3 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 22 Vertragsende

- (1) Bei Kündigung endet das Vertragsverhältnis zu dem festgelegten Zeitpunkt.
 - (2) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung ist die Unterkunft zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
-

- (3) Wird die Unterkunft vor Ablauf des Vertragsverhältnisses geräumt und vom Heimträger anderweit belegt, entfällt die Verpflichtung des Bewohners zur Zahlung des Entgeltes ab diesem Zeitraum. Im übrigen gelten die Regelungen für die Abwesenheitsvergütung gemäß § 11 dieses Vertrages entsprechend.
- (4) Wird die Unterkunft nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht leergeräumt, ist der Heimträger nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners bzw. des Nachlasses einzulagern. Der Heimträger ist weiterhin berechtigt, die eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

Name, Anschrift, Telefonnummer

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge.

- (5) Ausgehändigte oder selbst beschaffte Schlüssel sind dem Heimträger bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

§ 23 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur im wechselseitigen Einverständnis zulässig.

- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.
- (3) Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen gegenüber der jetzigen Ausgangslage ändern, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.
- (4) Die vom Heimträger im Zusammenwirken mit dem Heimbeirat erstellte Heimordnung vom (Anlage 7) ist Bestandteil dieses Vertrages. Eine geänderte bzw. neu erstellte Heimordnung kann durch einseitige Erklärung des Heimträgers zum Gegenstand des Vertrages werden.
- (5) Die Anlagen **1 bis 7** sind Bestandteil dieses Vertrages.

Bischofswerda

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Heimträgers

Unterschrift bzw. Willensbekundung des
Bewohners

Unterschrift des Vertreters

Der Bewohner ist vor Abschluss des Heimvertrages auf die Möglichkeit späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hingewiesen worden, was mit nachstehender Unterschrift bestätigt wird.

Ort, Datum
seines

Unterschrift des Bewohners bzw.
Vertreters

Heimvertrag für das Wohnheim für Menschen mit Behinderung Goethestr. 1, 01877 Bischofswerda

Anlage 1: Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Dem Bewohner wird das Zimmer/Appartement Nr. 2.3.6 zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um ein	<input type="radio"/> Einzelzimmer	<input type="radio"/> Zweibettzimmer
Das Zimmer verfügt über eine	<input type="radio"/> Küche	<input type="radio"/> Kochgelegenheit
	<input checked="" type="checkbox"/> Bad/Naßzelle	<input type="radio"/> Waschbecken
Das Zimmer verfügt über einen	<input type="radio"/> Balkon	
Das Zimmer ist ausgestattet mit	<input checked="" type="checkbox"/> Radio/TV-Anschluss	<input type="radio"/> Telefonanschluss
	<input type="radio"/> Antennenanschluss	<input type="radio"/> als Amtsanschluss
	<input checked="" type="checkbox"/> Kabelanschluss	<input type="radio"/> als Nebenanschluss
	<input type="radio"/> Haustelefon	
	<input checked="" type="checkbox"/> Notruf	<input checked="" type="checkbox"/> Bett
	<input checked="" type="checkbox"/> Nachttisch	<input checked="" type="checkbox"/> Schrank
	<input checked="" type="checkbox"/> Tisch	<input checked="" type="checkbox"/> Stuhl
Das Bad ist ausgestattet mit	<input checked="" type="checkbox"/> Duschsitz	<input checked="" type="checkbox"/> Spiegelschrank
	<input checked="" type="checkbox"/> Notruf	<input type="radio"/>

Wohnnebenkosten

1. laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (z.B. Grundsteuer)
 2. Kaltwasserversorgung
 3. Warmwasserversorgung
 4. Entwässerung
 5. Heizungskosten (z. B. Brennstoff, Betriebsstrom, Wartung, Immissionsmessungen, Wärmemessung)
 6. Aufzugkosten
 7. Straßenreinigung
 8. Müllabfuhr
 9. Strom
 10. Gartenpflege
 11. Schornsteinreinigung
 12. Sach- und Haftpflichtversicherungen
 13. Betriebskosten der Antennenanlage
 14. Betriebskosten für Waschmaschine und Wäschetrockner (z. B. Betriebsstrom, Wartung, Wasserverbrauch)
-

Heimvertrag für das Wohnheim für Menschen mit Behinderung Goethestr. 1, 01877 Bischofswerda

Anlage 2: Leistungsbeschreibung für die Verpflegung

Der Heimträger bietet im Rahmen des individuellen Hilfeplans folgende Verpflegung an:

3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen)

.....

1 Festessen jährlich

Das Frühstück besteht aus einem
mit Kaltverpflegung.

Tischservice

Das Mittagessen (nur am Wochenende) besteht in der Regel aus einem 3-Gang-Menue (Vorspeise, Hauptgericht, Nachspeise). Es kann zwischen 2 Gerichten gewählt werden.

Das Abendessen besteht aus einem
mit teilweise warmen Komponenten.

Tischservice

Alkoholfreie Getränke (Mineralwasser, Kaffee, Tee) werden
während und

zwischen den Mahlzeiten

unter Berücksichtigung des erhöhten Flüssigkeitsbedarfs in ausreichendem
Umfang zur Verfügung gestellt.

Soweit ein Dritter (z. B. Werkstätte) die Verpflegung sicher stellt, besteht kein zusätzlicher Anspruch gegen das Heim. Die Leistung der Verpflegung kann im Rahmen des Förderplanes oder der konzeptionellen Ausrichtung der Wohngruppe auch als sächliche und personelle Unterstützung sicher gestellt werden.

Der Speiseplan wird wöchentlich im Voraus bekannt gegeben.

Die Zeiten der Mahlzeiten sollen vom Heimträger im Einvernehmen mit dem Heimbeirat festgelegt und bekannt gemacht werden.

Heimvertrag für das Wohnheim für Menschen mit Behinderung Goethestr. 1, 01877 Bischofswerda

Anlage 4: Allgemeines Ausstattungsverzeichnis

Das Heim bietet insgesamt 18 Einzelzimmer und 8 Doppelzimmer an.

Folgende gemeinschaftlich benutzbaren Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sind im Heim vorhanden:

1 Veranstaltungs- und Speisesaal

1 Gästeappartement 1 Aussenanlagen

1 Gruppen-/Therapieraum 1 Gymnastikraum

1 Parkraum

4 Waschmaschinen 4 Wäschetrockner

1 Aufzuganlage 1 Antennenanlage

Darüber hinaus werden folgende Räumlichkeiten vorgehalten (z. B.):

1 Pflegebader

1 Einzelzimmer zur vorübergehenden Nutzung

Heimvertrag für das Wohnheim für Menschen mit Behinderung Goethestr. 1, 01877 Bischofswerda

Anlage 7: Heimordnung

Hausordnung

Wir leben in unserem Haus in einer großen Gemeinschaft. Die in dieser Hausordnung, von Bewohnern und Mitarbeitern, gemeinsam festgelegten Regeln sind eine Grundlage für ein Zusammenleben. Unser Haus möchte eine Heimstatt sein und Geborgenheit bieten. Deshalb sind wechselseitige Rücksichtnahme, Toleranz und aufmerksame Hilfsbereitschaft geboten, um ein gutes Zusammenleben im Wohnheim zu ermöglichen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für Bewohner, Mitarbeiter und Besucher unseres Hauses und ist für alle zwingend bindend.

Diese Hausordnung gilt zusammen mit dem zwischen Bewohner und Wohnheimträger abgeschlossenen Heimvertrag und ergänzt diesen.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) In das Wohnheim werden nur Menschen die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen aufgenommen, d. h., dass eine geistige Behinderung zwingend notwendig ist.
- (2) Die Festlegungen des Meldegesetzes sind einzuhalten. Für die An- und Abmeldung ist der Bewohner oder sein Bevollmächtigter verantwortlich.

§ 3 Aufnahme, Abmeldung, An- und Abreise

- (1) Aufnahmebedingung ist das Bestehen eines Heimvertrages
 - (2) Bei jeder Anreise bzw. bei jedem Betreten des Wohnheimes hat sich der Bewohner oder Besucher anzumelden. Der Bewohner hat sich in das ausliegende Eingangs- und Ausgangsbuch eigenverantwortlich einzutragen.
 - (3) Bei jeder Abreise bzw. bei jedem Verlassen des Wohnheimes hat sich der Bewohner oder Besucher des Wohnheimes abzumelden. Der Bewohner hat sich in das ausliegende Eingangs- und Ausgangsbuch eigenverantwortlich auszutragen.
-

Die Zimmer sind in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen. Fenster und Türen sind zu schließen. Vor der Abreise (Länger als ein Tag) sind alle elektrischen Geräte (außer Kühlschrank) vom Netz zu trennen.

§ 4 Verhalten

- (1) Der Bewohner des Wohnheimes hat alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Mit dem Ende des Nutzungsverhältnisses sind das Zimmer, das Mobiliar und alle empfangenen Gegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Für Schäden haftet der Bewohner.
 - (2) Defekte Einrichtungen und Gegenstände, von denen Gefahren ausgehen, dürfen nicht benutzt werden und sind unverzüglich der Heimleitung zu melden.
 - (3) Das Mitbringen und Betreiben privater elektrischer Geräte ist beim Heimleiter anzumelden, dieser entscheidet über das Betreiben der Geräte. Müssen elektrische Geräte durch eine Fachfirma überprüft werden, so trägt der Eigentümer die Kosten.
 - (4) Das Mitbringen und das Aufbewahren von Waffen oder waffenähnlicher Gegenstände, Drogen und Stoffen von denen Gefahren ausgehen ist untersagt.
 - (5) Stört der Bewohner durch übermäßigen Alkoholenuss, innerhalb oder außerhalb des Heimes, das Zusammenleben im Heim oder das Ansehen des Heimes in erheblichen Maß ist die Kündigung des Heimvertrages die Folge.
 - (6) Richtet der Bewohner, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss Schaden an, hat dieser für die entstandenen Kosten aufzukommen. Im Wiederholungsfall kann es zur Kündigung des Heimvertrages kommen.
 - (7) Die Belegung der Zimmer wird durch die Heimleitung vertraglich festgelegt, eine eigenmächtige Belegungsveränderung durch den Bewohner ist nicht gestattet.
 - (8) Die Brandschutzordnung ist einzuhalten, insbesondere ist es nicht gestattet im Wohnheim zu rauchen oder mit offenem Feuer umzugehen. Das Rauchen ist nur auf den vorgesehenen Plätzen erlaubt. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot kann es zur Kündigung des Heimvertrages kommen.
 - (9) Jeder Bewohner hat, soweit er dazu in der Lage ist, sein Zimmer selbst in Ordnung zu halten. Dazu gehören die Entsorgung der wiederverwertbaren Verpackungen, das tägliche Bettenmachen und das Reinigen der Zimmer.
 - (10) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist im Wohnheim Nachtruhe. Der Heimleiter kann in Einzelfällen abweichende Regelungen festlegen.
 - (11) Fernseh-, Rundfunk- und sonstige geräuscherzeugende Geräte sind ab 21.30 Uhr auf Zimmerlautstärke zustellen.
 - (12) Der Bewohner hat sich so zu verhalten, dass das Zusammenleben in der Gemeinschaft nicht in unzumutbarer Weise gestört und das Ansehen der Einrichtung nicht schwerwiegend geschädigt wird.
-

§ 5 Tagesablauf

- (1) Am Tage mit Werkstatteinsatz wird um 6.00 Uhr geweckt, danach ankleiden und Zimmer richten
- (2) Ab Frühstück 5.30 Uhr
- (3) Abfahrt zu den Werkstätten zwischen 6.45 Uhr und 7.00 Uhr
- (4) Rückkehr gegen 15.00 Uhr – Kaffeetrinken
- (5) Freizeitangebote bis zum Abendessen
- (6) Abendessen zwischen 18.00 Uhr bis 18.30 Uhr im jeweiligen Wohnbereich
- (7) Die Essenszeiten sind einzuhalten. Außerhalb der festgelegten Zeiten besteht kein Anspruch mehr. Begründete Ausnahmen können mit dem zuständigen Personal vereinbart werden.
- (8) Nach dem Abendessen Freizeit zur eigenen Verfügung oder gemeinsame Aktivitäten
- (9) Ab 22.00 Uhr ist Nachtruhe, die für alle Bewohner verbindlich ist
- (10) Bei Freizeitaktivitäten und besonderen Anlässen kann der Tagesablauf entsprechend angepasst werden. Dies soll mit den Heimbewohnern, den Mitarbeitern und der Heimleitung abgesprochen werden.
- (11) Regelungen an den arbeitsfreien Tagen, sowie an den Wochenenden werden zwischen Heimbewohnern, Mitarbeitern und der Heimleitung einvernehmlich getroffen

§ 6 Privateigentum

- (1) Der Bewohner ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Das Wohnheim bzw. der Träger der Einrichtung haftet nicht für Verlust oder Beschädigung.
- (2) Das Wohnheim bzw. der Träger der Einrichtung haftet nicht für Fahrräder, auch wenn diese auf den vorgesehenen Stellflächen abgestellt wurden.

§ 7 Besucher/Besuchszeiten

Besuchszeit ist grundsätzlich zwischen 9.00 Uhr und 21.30 Uhr.

Besucher müssen sich bei der Heimleitung bzw. beim diensthabenden Personal an- und abmelden. Besucher werden abgewiesen, wenn von der besuchswilligen Person Belästigungen, Bedrohungen oder Gefährdungen ausgehen.

Einbettzimmer

Besuche können grundsätzlich zwischen 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Zimmer, danach bis 21.30 Uhr im Foyer stattfinden.

Zweibettzimmer

Besuche können grundsätzlich zwischen 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Zimmer, danach bis 21.30 Uhr im Foyer stattfinden.

Die Besucher haben sich nach den Bedürfnissen des anderen Mitbewohners zu richten.

Nach Möglichkeit sollten die Besuche im Foyer oder im Besucherzimmer (Lesezimmer oberes Geschoss) stattfinden.

§ 8 Telefonate

Anrufe können bis 20.30 Uhr vermittelt werden. Die Essenszeiten sind grundsätzlich ausgenommen. Privatanrufe sollen ausschließlich vom Münzfernsprecher im Erdgeschoss geführt werden.

§ 9 Die Mitarbeiter

Die Heimleitung und alle Mitarbeiter stehen den Bewohnern in allen Angelegenheiten vertrauensvoll zur Verfügung.

§ 10 Allgemeine Punkte

- (1) Wünschenswert ist die individuelle Gestaltung des eigenen Zimmers, jedoch in Rücksichtnahme auf einen eventuellen Mitbewohner und in Absprache mit der Heimleitung und den Mitarbeitern.
- (2) Unter Anleitung des Betreuungspersonals wird die Außen- und Gartenpflege von den Bewohnern durchgeführt. Gartengeräte, Pflanz- und Saatgut stellt das Heim zur Verfügung. Veränderungen oder Umgestaltungen des Außengeländes sind nicht statthaft. Bepflanzungen sind mit der Heimleitung abzustimmen.
- (3) Die Haltung von Tieren bedarf immer der Zustimmung der Heimleitung und der zusätzlichen Zustimmung des Mitbewohners bei Doppelzimmern. Für die Versorgung und Hygiene ist der Tierhalter verantwortlich. Kommt der Tierhalter seinen Verpflichtungen nicht nach oder es besteht Gefahr für Tier und Mensch ist die Heimleitung berechtigt Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu treffen. Entstehende Kosten werden den Tierhalter in Rechnung gestellt.

§ 11 Hausrecht

Das Hausrecht hat der DRK Kreisverband Bautzen e.V., vertreten durch den Heimleiter.

§ 12 Missachtung der Hausordnung

- (1) Verstöße gegen die Hausordnung, insbesondere § 4 Pkt. 4, 5, 6, 8 und 12 werden mit Abmahnung und Wohnheimausschluss geahndet.
 - (2) Für die, durch den Bewohner, verursachten Verunreinigungen oder Sachbeschädigungen haftet dieser.
 - (3) Der Heimleiter ist berechtigt, Heimbewohner sofort aus dem Heim zu verweisen, wenn dieser in grober Weise gegen die Hausordnung verstoßen hat oder von ihm eine Gefährdung der Sicherheit anderer Heimbewohner ausgeht.
-

**Heimvertrag für das Wohnheim für Menschen mit Behinderung
Goethestr. 1, 01877 Bischofswerda**

Anlage 8: Vollmacht

Das DRK Wohnheim für Menschen mit Behinderung, Goethestr. 1, 01877
Bischofswerda

.....

(Name und Anschrift des Trägers)

wird widerruflich bevollmächtigt, dem Träger der Sozialhilfe einen veränderten
Hilfebedarf des Bewohners

.....

(Name, Vorname, Geburtsdatum des Bewohners)

mitzuteilen, eine Veränderung der Hilfebedarfsgruppe zu beantragen oder gegen
einen Bescheid des Trägers der Sozialhilfe Rechtsmittel einzulegen.

Ort, Datum

seines

Unterschrift des Bewohners bzw.

Vertreters

**Heimvertrag für das Wohnheim für Menschen mit Behinderung
Goethestr. 1, 01877 Bischofswerda**

Anlage 9: Bürgschaft (optional)

Soweit das Heimentgelte für
(Name, Vorname, Geburtsdatum des Bewohners)

nicht von einem oder mehreren Kostenträger übernommen werden, übernimmt

Name:.....

Anschrift:

gegenüber dem Heimträger

.....
(Name und Anschrift des Heimträgers)

eine selbstschuldnerische Bürgschaft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Bürgen)

